

19.11.2012

Kleine Anfrage 683

des Abgeordneten Torsten Sommer PIRATEN

Zuwendungen für die Durchführung von Arbeitslosenberatungsstellen

Wenn in Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung für die Durchführung von Arbeitslosenberatungsstellen erfolgen soll, ist dafür eine Förderleitlinie des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) grundlegend.

Diese sieht im Wesentlichen folgenderweise aus:

„Das Förderangebot richtet sich an die in 2011/12 geförderten Einrichtungen in den 16 Arbeitsmarktregionen in NRW. Je Kreis/kreisfreie Stadt können grundsätzlich eine Erwerbslosenberatungsstelle und eine Arbeitslosenzentrum gefördert werden. Die Zahl der 2011 bezuschussten Einrichtungen kann überschritten werden, sofern die Gesamtzahl der in der jeweiligen Arbeitsmarktregion vorhandenen Gebietskörperschaften noch nicht erreicht wurde. Sofern in einer Region eine in 2011 geförderte Einrichtung nicht mehr gefördert werden will oder andere Gründe einer Förderung entgegenstehen, kann ein neuer Antrag gestellt werden. (...).“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum lässt die Förderleitlinie (FLL) grundsätzlich nur eine Erwerbsberatungsstelle bzw. Arbeitslosenzentrum pro Kreis/kreisfreie Stadt zu?
2. Warum wird eine Abrechnung pauschalisiert nach Stellen bzw. Zentren im Sinne der FLL durchgeführt, und nicht nach konkreten Fällen, die auch in der Anzahl vorher beschränkt werden könnten, um andere Träger zum Zug kommen zu lassen (z.B. wie bei einer Schuldnerberatung)?
3. Gibt es eine Evaluation der bisherigen Zuwendungsempfänger?
4. Welche Beratungsstellen gibt es in Nordrhein-Westfalen in den Kreisen und kreisfreien Städten? (Bitte eine spezifizierte Auflistung)

Datum des Originals: 19.11.2012/Ausgegeben: 21.11.2012

5. Warum ist es grundsätzlich nicht möglich, dass von vornherein eine neue Beratungsstelle bezuschusst werden kann?

Torsten Sommer